

# 16 Jahre Insolvenzordnung in Deutschland: Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren in Bayern 1999 bis 2014

Dr. Raphaela Seubert

Seit 1. Januar 1999 gilt in Deutschland eine einheitliche Insolvenzordnung (InsO), welche früher geltende Regelungen abgelöst hat. Anzahl und Art der seit diesem Zeitpunkt gerichtlich bearbeiteten, beantragten Insolvenzverfahren können den Ergebnissen der bundesweit durchgeführten Statistik über beantragte Insolvenzverfahren entnommen werden. Der vorliegende Beitrag möchte die zahlenmäßige Entwicklung der beantragten Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern, wie sie von der Insolvenzstatistik innerhalb dieses insgesamt 16 volle Berichtsjahre (1999 bis einschließlich 2014) umfassenden Zeitraums aufgezeichnet wurde, darstellen. Dabei wird auch auf die Forderungssummen der Gläubiger sowie auf die Anzahl der von Unternehmensinsolvenzen betroffenen Arbeitnehmer eingegangen. Zusätzlich werden auf graphischer Basis Vergleiche angestellt in Bezug auf die zeitliche Entwicklung der Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, der Höhe des Gründungssaldos (Differenz zwischen Neugründungen und vollständigen Aufgaben von Gewerbebetrieben) sowie der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts.

## Vorbemerkungen

### Insolvenzverfahren in Deutschland

Am 1. Januar 1999 wurden in Deutschland die Konkurs-, die Vergleichs- und die Gesamtvollstreckungsordnung durch eine neue, einheitliche Insolvenzordnung (InsO) abgelöst. Gemäß der Insolvenzordnung besteht der grundsätzliche Zweck des Insolvenzverfahrens darin, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird“ (§ 1 InsO). Die Insolvenzordnung schuf für natürliche Personen außerdem die Möglichkeit, durch ein Insolvenzverfahren nach einer gewissen Frist (sog. Wohlverhaltensphase) die restlichen Schulden erlassen zu bekommen. Diese Wohlverhaltensphase wurde zunächst auf sieben Jahre festgelegt (vgl. Angele 2003, S. 293–294).

Die Insolvenzordnung von 1999 unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Insolvenzverfahren:

Regelinsolvenzverfahren und vereinfachte Verfahren. Das Regelinsolvenzverfahren wird bei Unternehmen, auch bei Einzelunternehmen und freien Berufen sowie bei ausgewählten natürlichen Personen (Gesellschafter großer Unternehmen), angewendet. Das vereinfachte Verfahren hingegen ist für Verbraucher und (von 1999 bis zum 1. Dezember 2001) auch für Personen, die in geringfügigem Umfang selbstständig tätig waren (Kleingewerbe), vorgesehen (vgl. Angele 2003, S. 293).

Zum 1. Dezember 2001 wurde die Insolvenzordnung novelliert. Dadurch wurden einerseits Erleichterungen für natürliche Personen geschaffen: So wurde die Wohlverhaltensphase ab 1. Dezember 2001 von sieben auf sechs Jahre verkürzt. Außerdem wurde es nun möglich, dass die Verfahrenskosten für natürliche Personen, zu denen auch Einzelunternehmen, Kleinunternehmen und freiberuflich Tätige zählen, gestundet werden. Dadurch wurde es auch für

gänzlich mittellose Schuldner grundsätzlich möglich, ein Insolvenzverfahren zu beginnen, an dessen Ende nach sechs Jahren eine Befreiung von ihren restlichen Schulden stehen kann (vgl. Angele 2003, S. 293–294).

Andererseits kam es durch die Novellierung der Insolvenzordnung (InsO) zum 1. Dezember 2001 zu einer Erschwerung für ehemals selbstständig Tätige: So kommen ab diesem Zeitpunkt nur noch ehemalige Kleinunternehmer, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind, für ein vereinfachtes Insolvenzverfahren in Betracht. Die Vermögensverhältnisse gelten hierbei dann als überschaubar, wenn ein Schuldner weniger als 20 Gläubiger hat und zudem keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Für alle Kleinunternehmer mit nicht überschaubaren Vermögensverhältnissen hingegen kommt nur ein Regelinsolvenzverfahren in Betracht (vgl. Angele 2003, S. 294).

Seit einigen Jahren wird das Insolvenzrecht in Deutschland einem mehrstufigen Reformprozess unterzogen. So trat im Jahr 2012 das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) in Kraft, welches die Sanierung überlebender Unternehmen erleichtern sollte. Das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ trat, von Ausnahmen abgesehen, zum 1. Juli 2014 in Kraft und diente zur Modifikation des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Eine daraus resultierende wesentliche Neuregelung besteht darin, dass das Restschuldbefreiungsverfahren für Verfahren, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt werden, auf fünf Jahre verkürzt wird, wenn mindestens die Verfahrenskosten beglichen werden, bzw. auf drei Jahre, wenn der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums die Verfahrenskosten sowie einen bestimmten Anteil seiner Schulden begleicht. Schließlich soll ein Konzerninsolvenzrecht errichtet werden; das zugehörige Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit (vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2016).

### Die Insolvenzstatistik

Bis Ende 2012 beruhte die Insolvenzstatistik in Deutschland nicht auf einem eigenen Fachstatistik-

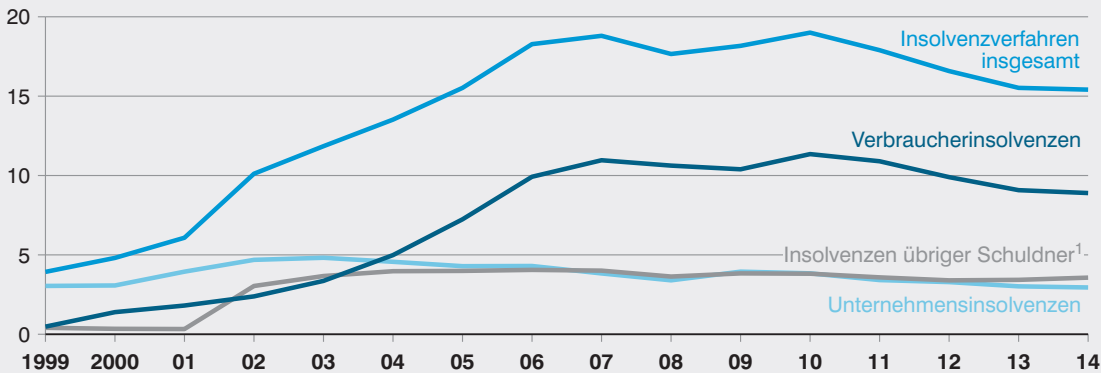
gesetz, sondern auf § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG). Seit dem 1. Januar 2013 wird die Insolvenzstatistik durch ein eigenes Fachstatistikgesetz geregelt: Das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG), welches mit dem oben bereits genannten Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (ESUG, BGBl. I Nr. 64 vom 13. Dezember 2011 S. 2582) beschlossen wurde. Gemäß dem Insolvenzstatistikgesetz gliedert sich die Insolvenzstatistik, eine Bundesstatistik, in zwei Teilstatistiken: Einerseits die monatliche „Statistik über beantragte Insolvenzverfahren“, andererseits die jährliche „Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“. Seit Einführung der Insolvenzordnung vom 1. Januar 1999 liegen mittlerweile 16 volle Berichtsjahre der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren vor.

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, welche die Grundlage dieses Beitrags darstellt, beruht auf Meldungen der Insolvenzgerichte an die jeweiligen Statistischen Landesämter. In Bayern liefern die 29 bayerischen Insolvenzgerichte hierfür monatlich mittels Online-Meldebogen statistische Informationen über die bearbeiteten Insolvenzanträge an das Bayerische Landesamt für Statistik.

Analog zur Insolvenzordnung wird auch im Rahmen der Insolvenzstatistik zwischen den unterschiedlichen Insolvenzverfahren unterschieden. Von Verbrauchern durchlaufene vereinfachte Insolvenzverfahren werden im Folgenden als Verbraucherinsolvenzverfahren (bzw. synonym Verbraucherinsolvenzen) bezeichnet, von Unternehmen durchlaufene Regelinsolvenzverfahren als Unternehmensinsolvenzverfahren (bzw. synonym Unternehmensinsolvenzen).

Sowohl bei den Verbraucher- als auch bei den Unternehmensinsolvenzverfahren wird, neben mehreren anderen Erhebungsmerkmalen, die voraussichtliche Höhe der Insolvenzforderungen der Gläubiger erfasst, bei den Unternehmensinsolvenzverfahren auch die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei der Interpretation dieser statistisch erfassten Merkmale ist Folgendes zu beachten:

Abb. 1  
**Beantragte Insolvenzverfahren in Bayern 1999 bis 2014**  
 in Tausend



<sup>1</sup> Ehemals selbstständig Tätige, natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut.

Die Höhe der voraussichtlichen Insolvenzforderungen der Gläubiger wird von den Gerichten auf Basis der Angaben, die die Schuldner gemacht haben, geschätzt. Dies geschieht zu einem relativ frühen Zeitpunkt innerhalb des gesamten Insolvenzverfahrens, noch bevor die Gläubiger aufgefordert wurden, ihre Forderungen bei Gericht anzumelden. Somit kann die tatsächliche Forderungssumme, die sich erst am Ende des Insolvenzverfahrens herauskristallisiert, deutlich höher liegen.

Bei den Angaben zur Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sollte beachtet werden, dass Unternehmen unter Umständen bereits vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Arbeitsplätze abbauen. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden nur die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen erfasst, welche zum Zeitpunkt des Antrages im Unternehmen beschäftigt waren. Hier kann zudem eine Untererfassung vorliegen, falls dem Gericht zur Anzahl der Beschäftigten zum Insolvenzzeitpunkt (noch) keine Informationen vorliegen.

Im Folgenden werden die Zeitreihen der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren sowie der Forderungssummen der Gläubiger und der von Unternehmensinsolvenzen betroffenen Beschäftigten seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 dargestellt. In diesem Zusammenhang sollen außerdem Vergleiche mit den Zeitreihen des Gründungssaldos und des Bruttoinlandsprodukts angestellt werden.

## Entwicklung der Insolvenzen seit 1999

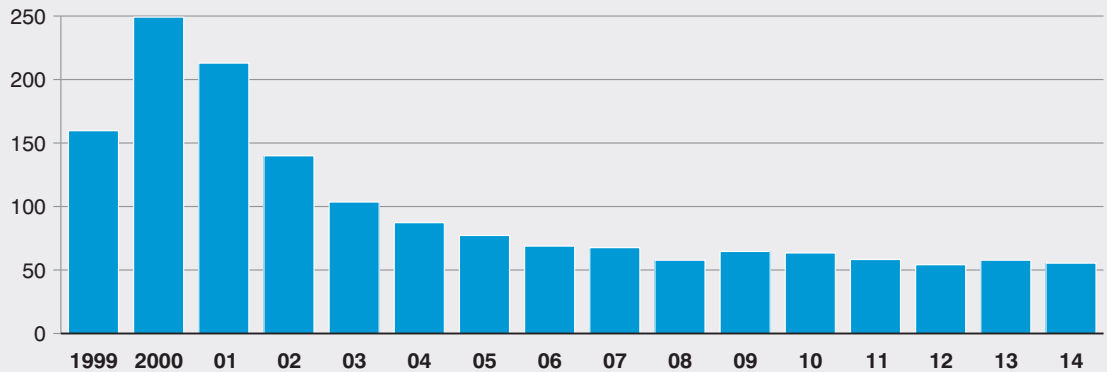
### Verbraucherinsolvenzen

Nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 stieg die Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren zunächst massiv an (vgl. Abbildung 1), von 480 Verfahren im Jahr 1999 auf 10 962 Verfahren im Jahr 2007 – also um mehr als das Zwanzigfache innerhalb von acht Jahren. Den seit Einführung der Insolvenzordnung vorläufigen zahlenmäßigen Höhepunkt erreichten die Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2010, mit 11 349 beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren.

Ein wesentlicher Grund für den starken Anstieg der Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 war sicherlich vor allem die Möglichkeit der Restschuldbefreiung, die es im vorher geltenden Insolvenzrecht noch nicht gab. Ein weiterer Einflussfaktor, der einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren begünstigte, bestand darin, dass es seit der Novellierung der Insolvenzordnung zum 1. Dezember 2001 natürlichen Personen – somit insbesondere auch Verbrauchern – möglich wurde, die Verfahrenskosten stunden zu lassen.

Die durchschnittliche Forderungssumme je Verbraucherinsolvenzverfahren war im gesamten Betrachtungszeitraum insgesamt deutlich rückläufig (vgl. Abbildung 2). Betrug diese im Jahr 2000 noch 249 134 Euro (Maximalwert im Betrachtungs-

Abb. 2  
**Durchschnittliche Forderungssumme je beantragtem Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern 1999 bis 2014**  
 in Tausend Euro



zeitraum), so belief sie sich im Jahr 2012 nur noch auf 54 144 Euro (Minimalwert) und im Jahr 2014 auf 55 383 Euro.

Sechs Jahre nach der Einführung der Insolvenzordnung von 1999, d.h. seit ca. 2005, stabilisierte sich die Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren in einem Korridor zwischen 7 241 Verfahren im Jahr 2005 (relatives Minimum im derart „trunkierten“ Betrachtungszeitraum) und 11 349 Verfahren im Jahr 2010 (Maximum). Vor dieser Stabilisierungsphase lag eine Einführungsphase, in der die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren inklusive entsprechender Beratungsmöglichkeiten (z. B. Schuldnerberatungsstellen) zu beantragen, erst institutionalisiert wurde. So erfolgte im Jahr 2000 eine Aufwertung der Schuldnerberatungsstellen zu Insolvenzberatungsstellen, die überschuldete Haushalte entsprechend unterstützen konnten (vgl. Angele 2002, S. 463).

Seit einschließlich 2011 ist ein leichter Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren zu verzeichnen. Dieser Rückgang könnte zum Teil auf das am 19. Juli 2013 in Kraft getretene, bereits erwähnte „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ sowie daraus resultierende „Warteeffekte“ zurückzuführen sein, da nach diesem Gesetz für Verbraucherinsolvenzverfahren, die nach dem 30. Juni 2014 angemeldet werden, unter bestimmten Bedingungen ei-

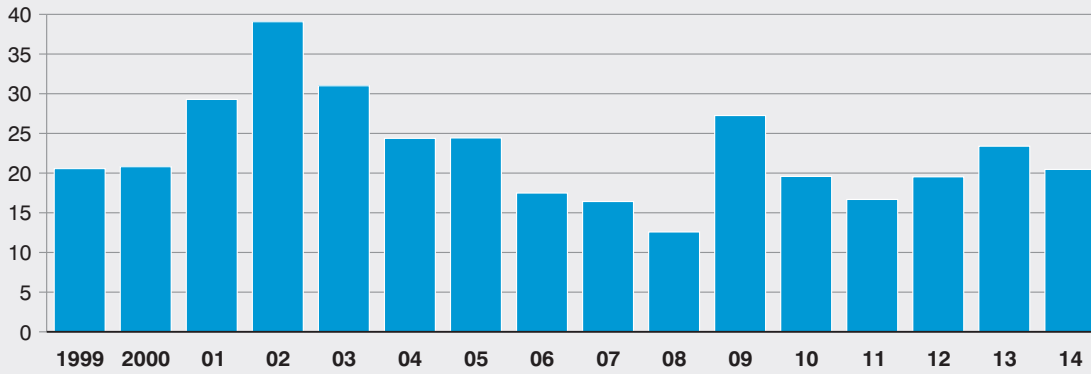
ne Restschuldbefreiung schon nach drei bzw. fünf Jahren (statt erst nach sechs Jahren) möglich ist.

#### Unternehmensinsolvenzen

Bei den Unternehmensinsolvenzen zeigte sich – im Gegensatz zum deutlichen Anstieg der Verbraucherinsolvenzen nach 1999 – eine zahlenmäßig deutlich konstantere Entwicklung: Die Anzahl der jährlich beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren bewegte sich im Betrachtungszeitraum 1999 bis 2014 im Korridor zwischen knapp 3 000 und knapp 5 000 Unternehmensinsolvenzen pro Jahr, mit einem Maximum von 4 818 Verfahren im Jahr 2003 (vgl. Abbildung 1). Der zahlenmäßige Anstieg der Unternehmensinsolvenzverfahren vom Jahr 2001 auf das Jahr 2002 ist sicherlich teilweise auf die bereits oben erwähnte Änderung der Insolvenzordnung zum 1. Dezember 2001 zurückzuführen, welche die Stundung der Verfahrenskosten für natürliche Personen, zu denen auch Einzelunternehmen, Kleinunternehmen und freie Berufe zählen, vorsieht.

Innerhalb des gesamten Betrachtungszeitraums von 1999 bis 2014 waren von Unternehmensinsolvenzen insgesamt 362 899 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen, bezogen auf den Beobachtungszeitraum sind dies durchschnittlich 22 681 Beschäftigte pro Jahr. Wie Abbildung 3 zeigt, wurden in den Jahren 2002 und 2009 jeweils Spitzenwerte hinsichtlich der Anzahl der von Unternehmensinsolvenzen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abb. 3  
**Von Unternehmensinsolvenzen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern 1999 bis 2014**  
 in Tausend

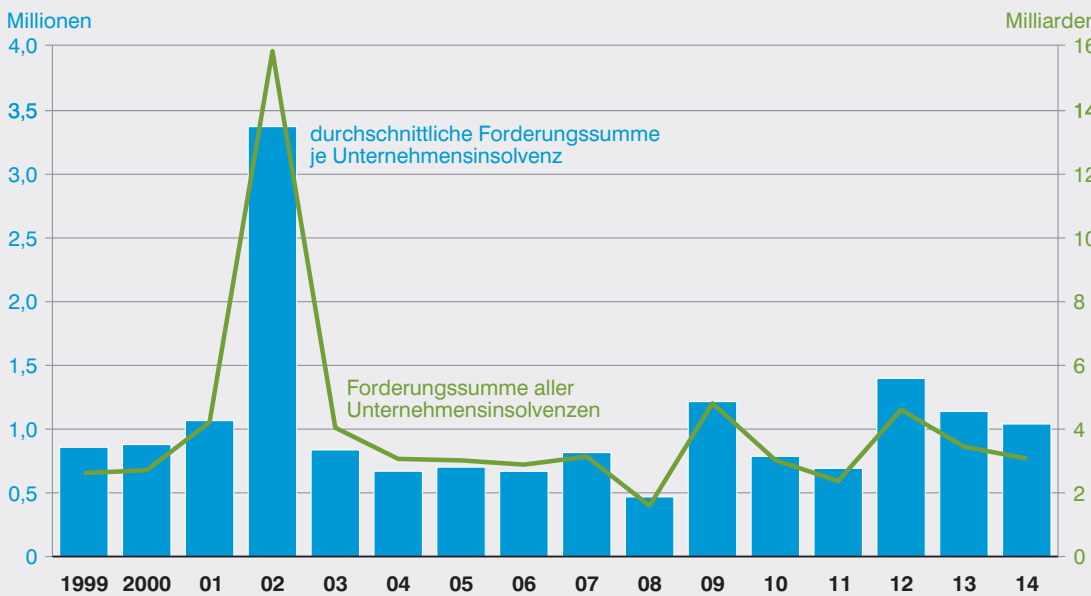


erreicht: Im Jahr 2002 waren es 39 070 und im Jahr 2009 belief sich deren Anzahl auf 27 252.

Die Forderungssumme der Gläubiger gegenüber allen Unternehmen, die in den Jahren 1999 bis 2014 Insolvenz angemeldet hatten, belief sich pro Jahr auf durchschnittlich 4,02 Milliarden Euro, mit einem Minimum von 1,59 Milliarden Euro (im Jahr 2008) und einem Maximum von 15,81 Milliarden Euro (im Jahr

2002). Je Unternehmensinsolvenz betrug die durchschnittliche Forderungssumme zwischen 468,1 Tausend Euro (Minimum im Jahr 2008) und 3,37 Millionen Euro (Maximum im Jahr 2002). Abbildung 4 gibt einen entsprechenden Überblick. Ein Vergleich der Zeitreihen in den Abbildungen 3 und 4 zeigt außerdem, dass in den Jahren 2002 und 2009, in denen jeweils besonders viele Beschäftigte von Unternehmensinsolvenzen betroffen waren, auch besonders

Abb. 4  
**Forderungssumme aller beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren sowie durchschnittliche Forderungssumme je beantragtem Unternehmensinsolvenzverfahren in Bayern 1999 bis 2014**  
 in Euro



hohe finanzielle Schäden für die Gläubiger entstanden sind. Der Spitzenwert im Jahr 2002 geht insbesondere auf fünf Großinsolvenzen zurück.

**Entwicklung der Insolvenzen im Vergleich zum Gründungssaldo und zum Bruttoinlandsprodukt**

Es liegt nahe, die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren mit weiteren gesamtwirtschaftlichen Kenngrößen zu vergleichen. Dabei ist zu beachten, dass

preisbereinigte Daten für das bayerische Bruttoinlandsprodukt mit Basisjahr 2010 (2010=100) derzeit erst ab dem Jahr 2000 verfügbar sind.

Der Vergleich der Zeitreihen der beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren und des bayerischen Bruttoinlandsprodukts (BIP; preisbereinigt; 2010=100) zeigt eine gegenläufige Entwicklung (vgl. die Abbildungen 5 und 6): Je niedriger die preisbereinigte

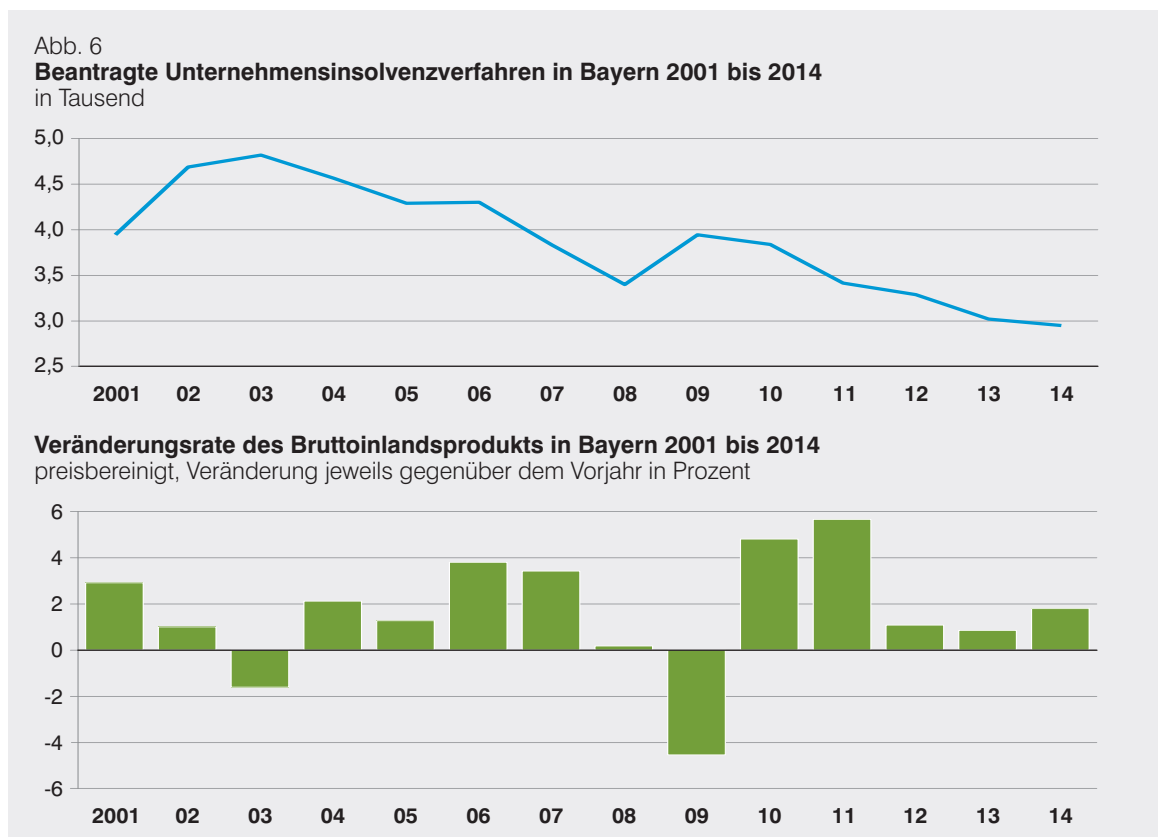
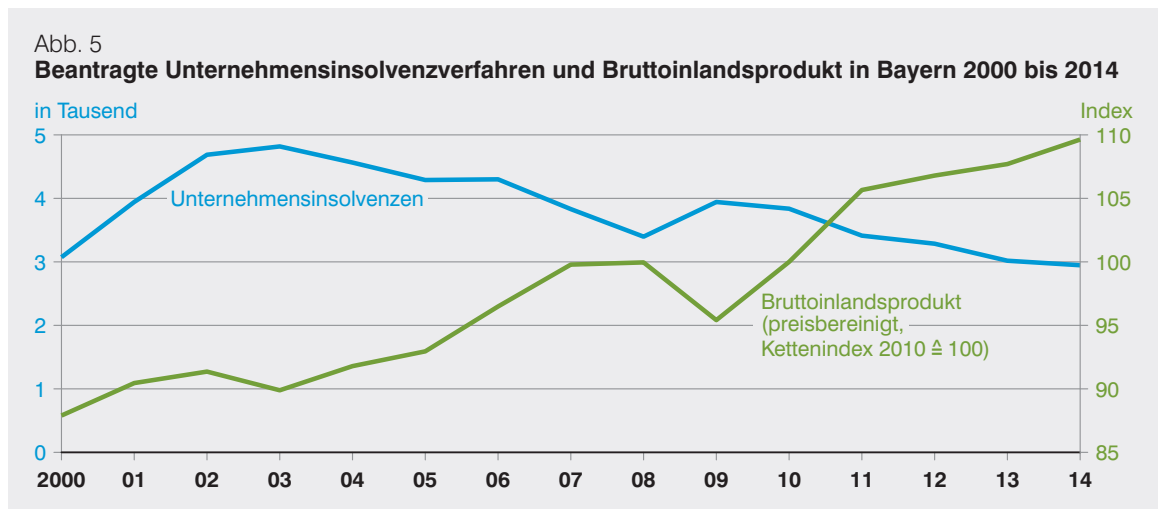
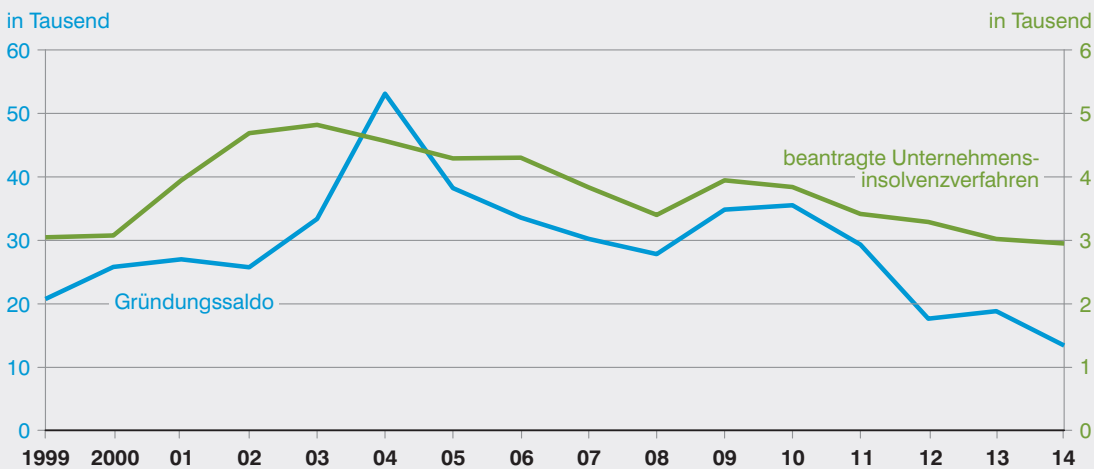


Abb. 7

**Beantragte Unternehmensinsolvenzverfahren und Gründungssaldo\* in Bayern 1999 bis 2014**

\* Neugründungen abzüglich vollständiger Aufgaben. Jeweils ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe.

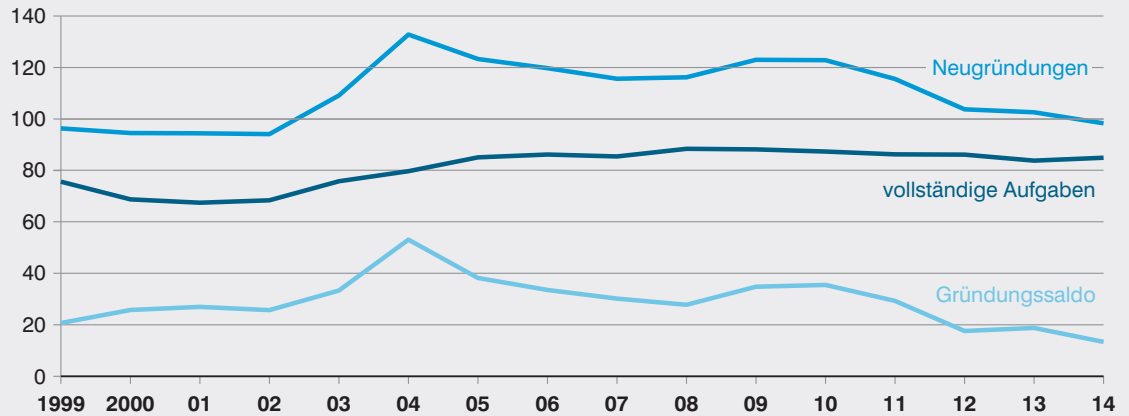
Veränderungsrate des BIP eines Jahres ist, desto größer ist tendenziell die Anzahl der in diesem Jahr beantragten Unternehmensinsolvenzen. So zeigte sich in 2003 ein relativer Tiefpunkt der BIP-Wachstumsrate gegenüber dem Vorjahr (-1,6%) und dem entsprechend ein relatives Maximum der Anzahl der beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren (4 818 Insolvenzverfahren). Nachfolgend schloss sich eine Phase mit positiven BIP-Wachstumsraten und entsprechend rückläufigen Unternehmensinsolvenzzahlen an. In den Jahren 2006 und 2007 zeigten sich wieder vergleichsweise hohe Wachstumsraten des BIP (+3,8% bzw. +3,4%); bis einschließlich 2008 waren die Unternehmensinsolvenzen entsprechend rückläufig (3 831 beantragte Insolvenzverfahren im Jahr 2007, 3 397 im Jahr 2008). Die weltweite, im Jahr 2007 beginnende Finanz- und Wirtschaftskrise spiegelte sich anschließend in rückläufigen BIP-Wachstumsraten sowie in einem nachfolgenden lokalen Spitzenwert der Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2009 wider. So lag die Wachstumsrate des BIP im Jahr 2008 nahezu bei null (+0,2%), im Jahr 2009 war sie negativ (-4,5%), und die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen schnellte in den Jahren 2009 und 2010 nach oben, auf 3 943 bzw. 3 837 beantragte Unternehmensinsolvenzverfahren. Ab 2010 kam es wieder zu positiven Wachstumsraten des BIP und nachfolgend zu rückläufigen Unternehmensinsolvenzen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass sich die Differenz der jeweiligen Anzahl von Neugründungen und vollständigen Aufgabengewerblicher Tätigkeiten (im Folgenden als „Gründungssaldo“ bzw. als „Netto-Neugründungen“ bezeichnet) im Beobachtungszeitraum fast parallel zur Anzahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen entwickelte: Je mehr Unternehmensinsolvenzen in einem Jahr beantragt wurden, desto höher war tendenziell auch der Gründungssaldo, d. h. umso mehr neue Betriebe wurden „netto“ neu gegründet.

Abbildung 7 illustriert den auffälligen Gleichlauf der beiden Zeitreihen „Unternehmensinsolvenzen“ und „Gründungssaldo“. Ein „Ausreißer“ beim Gründungssaldo zeigt sich allerdings im Jahr 2004. Dieser geht, wie Abbildung 8 zeigt, auf einen Spitzenwert bei den Neugründungen im Jahr 2004 zurück. Und zwar erhöhte sich die Anzahl der Neugründungen von 109 136 im Jahr 2003 auf 132 800 im Jahr 2004, um anschließend wieder etwas zurückzugehen (auf 123 285 Neugründungen im Jahr 2005). Diese punktuelle Aufwärtsbewegung ist vermutlich auf die damalige, zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gründungsförderung für die „Ich-AG“, ein aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründetes Einzelunternehmen, zurückzuführen.

Vergleicht man die zeitlichen Verläufe von Gründungssaldo und BIP miteinander (vgl. Abbildung 9),

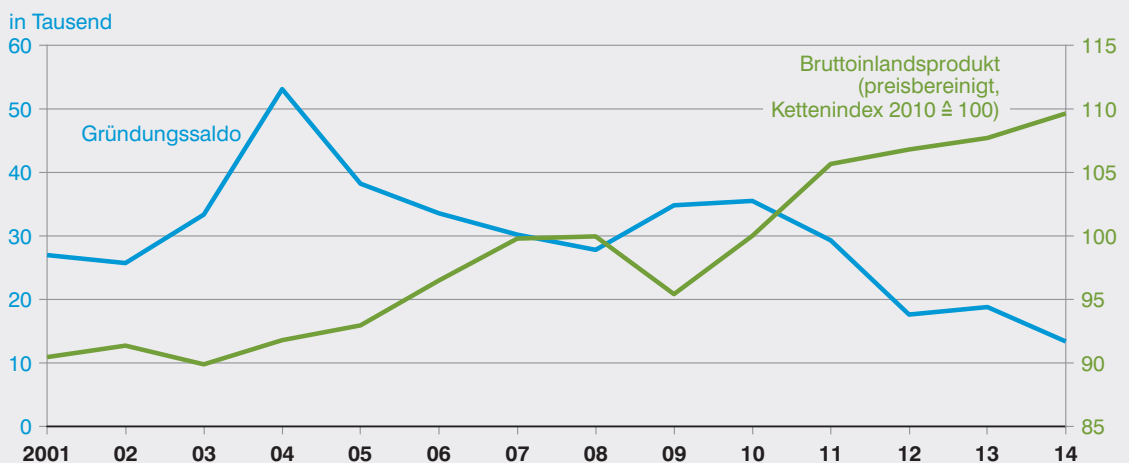
Abb. 8  
**Neugründungen, vollständige Aufgaben und Gründungssaldo\* in Bayern 1999 bis 2014\*\***  
 in Tausend



\* Neugründungen abzüglich vollständiger Aufgaben.

\*\* Alle Größen ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe.

Abb. 9  
**Gründungssaldo\* und Bruttoinlandsprodukt in Bayern 2001 bis 2014**



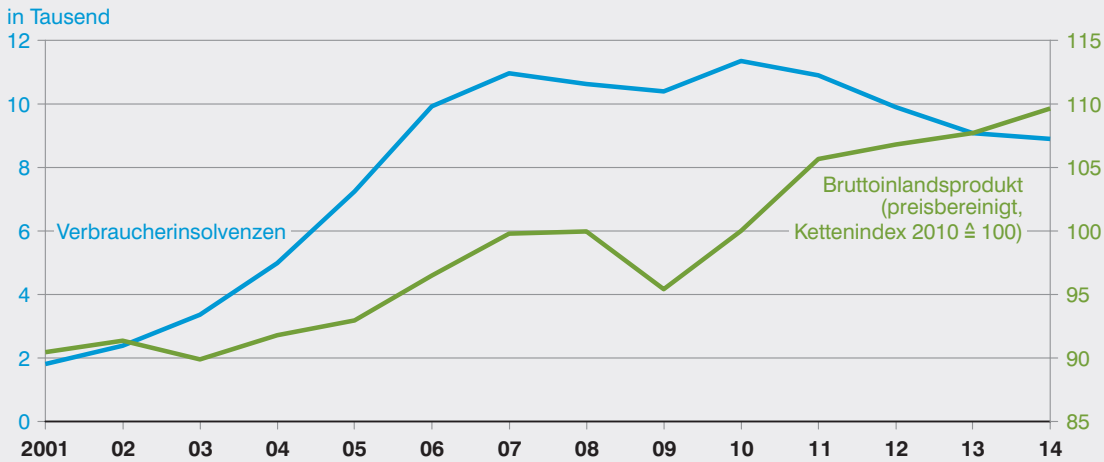
\* Neugründungen abzüglich vollständiger Aufgaben. Jeweils ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe.

dann zeigt sich – gemessen am Wirtschaftswachstum – ab ca. dem Jahr 2002 ein antizyklisches Netto-Gründungsverhalten: In wirtschaftlich schlechteren Zeiten (vergleichsweise niedriges BIP) findet man relativ viele Netto-Neugründungen und umgekehrt. Ersteres betrifft insbesondere das Jahr 2003 mit einer BIP-Wachstumsrate von -1,6% im Vergleich zum Vorjahr, während von 2002 auf 2003 der Gründungssaldo um 29,7% anstieg. Allerdings muss man hierbei den oben schon erwähnten Anschubeffekt durch staatliche Gründungsförderung berücksichtigen.

Das antizyklische Netto-Gründungsverhalten trifft außerdem auf die Rezession im Jahr 2009 mit einer BIP-Wachstumsrate von -4,5% gegenüber dem Vorjahr zu: In diesem Jahr schnellte die Anzahl der Netto-Neugründungen deutlich nach oben (von 27 792 Netto-Neugründungen im Jahr 2008 auf 34 809 im Jahr 2009; +25,2%) und blieb auch im Jahr 2010 auf vergleichsweise hohem Niveau (35 499 Netto-Neugründungen). In den Jahren 2010 und 2011 wies das BIP wieder positive Wachstumsraten auf (+4,8% in 2010 und +5,7% in 2011). Im gleichen



Abb. 10

**Bruttoinlandsprodukt und beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern 2001 bis 2014**

Zeitraum zeigte sich eine fast spiegelverkehrte Entwicklung der Netto-Neugründungen, mit einer Wachstumsrate von nur 2,0% im Jahr 2010 und einem Rückgang um 17,5% im Jahr 2011 (jeweils im Vergleich zum Vorjahreswert).

Abschließend soll noch die Entwicklung der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren der BIP-Entwicklung gegenübergestellt werden (vgl. Abbildung 10). Dabei ist allerdings, wie schon erwähnt, zu beachten, dass sich bis etwa 2005 zuerst das neu eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren mit seiner Möglichkeit der Restschuldbefreiung „einspielen“ bzw. unter den Verbrauchern entsprechend bekannt werden musste. Frühestens ab dem Jahr 2005 kann man daher von einer aussagekräftigen – d.h. von besagtem „Starteffekt“ nicht mehr beeinflussten – Zeitreihe sprechen.

Von 2005 bis 2010 zeigt sich beim Vergleich der beiden Zeitreihen ein relativ paralleler Verlauf der Höhe des BIP und der Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren. Wenn das BIP anstieg, erhöhte sich im betreffenden Jahr die Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren. Wenn das BIP zurückging, sank auch die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren. Seit 2011 jedoch verliert sich dieses Muster wieder und die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren geht bei steigendem BIP zurück. Dieser „musterwidrige End-Effekt“ könnte – wenn auch sicherlich nur zu einem kleinen Teil – durch das In-

krafttreten des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ im Jahr 2013 erklärbar sein.

**Fazit**

Die Insolvenzstatistik ermöglicht es, die Entwicklung der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen deutschlandweit und nach Bundesländern im Zeitverlauf nachzuverfolgen. Als Betrachtungsperiode bietet sich der Zeitraum seit 1999 an, da im Jahr 1999 in Deutschland die neue Insolvenzordnung in Kraft trat. Diese betonte bei Unternehmensinsolvenzen stärker den Sanierungsgedanken, und sie ermöglichte Verbrauchern, ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu durchlaufen, welches unter bestimmten Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung nach sich zieht.

Diese Zielsetzungen und Möglichkeiten der Insolvenzordnung spiegeln sich in den Zeitreihen für beantragte Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren wider: Bei den Verbraucherinsolvenzen kam es zu einem starken Anstieg in der Einführungsphase, während es einen solchen Bodensatzeffekt bei den Unternehmensinsolvenzen nicht gab. Die durchschnittliche Forderungssumme je Verbraucherinsolvenzverfahren war im Betrachtungszeitraum insgesamt rückläufig. Einen erneuten An Schub erhielt die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen nochmals durch die Möglichkeit, die Verfahrenskosten stunden zu lassen (ab 2001). Bei der Anzahl der Un-

Unternehmensinsolvenzen zeigten sich lokale Spitzenwerte in den Jahren 2002 und 2003 sowie in 2009 und 2010. Bezogen auf die Anzahl der betroffenen Beschäftigten hingegen zeigten sich relative Maxima in den Jahren 2002 und 2009. Hinsichtlich der Forderungssumme insgesamt sowie deren durchschnittlicher Höhe pro Unternehmen gab es lokale Höchststände in den Jahren 2002, 2009 und 2012.

Der Vergleich der Zeitreihen der beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren und des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zeigt eine gegenläufige Entwicklung: Je niedriger die Wachstumsrate des BIP in einem Jahr ist, desto größer ist tendenziell die Anzahl der in diesem Jahr beantragten Unternehmensinsolvenzen. Im Einklang mit dem zu beobachtenden antizyklischen Netto-Gründungsverhalten – d. h. in wirtschaftlich schlechteren Zeiten (vergleichsweise niedriges BIP) kommt es zu mehr Netto-Neugründungen und umgekehrt – zeigt sich eine gleichläufige Entwicklung zwischen Unternehmensinsolvenzen und Gründungssaldo (Neugründungen abzüglich vollständiger Aufgaben): Je mehr Unternehmensinsolvenzen in einem Jahr beantragt wurden, desto mehr neue Betriebe wurden netto neu gegründet und umgekehrt. Eine einfache Interpretation dieser Befunde im Sinne von Ursache-Wirkungs-Beziehungen sollte allerdings unterbleiben, da hier sicherlich eine Vielzahl von Einflussfaktoren eine Rolle spielt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Anzahl der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen im Zeitablauf offensichtlich einerseits mit makroökonomischen Größen (z. B. BIP, Gründungssaldo) korreliert, andererseits durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999; gesetzliche Möglichkeit zur Stundung der Verfahrenskosten seit 2001; Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ im Jahr 2013) entscheidend beeinflusst wird. Wie sich zukünftige Modifikationen des Insolvenzrechts auswirken, wird noch mithilfe der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu beobachten sein.

### Literaturangaben

- Angele, J. (2002), Insolvenzen 1999–2001 nach neuem Insolvenzrecht. In: *Wirtschaft und Statistik* 6/2002, S. 460–470.
- Angele, J. (2003), Insolvenzen 2002. Auswirkungen der jüngsten Insolvenzrechtsreform. In: *Wirtschaft und Statistik* 4/2003, S. 293–300.
- Angele, J. (2004), Insolvenzen in Deutschland 2003. In: *Wirtschaft und Statistik* 4/2004, S. 410–421.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2016). Reform des Insolvenzrechts. Online im Internet: [www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ReformInsolvenzrecht/ReformInsolvenzrecht\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ReformInsolvenzrecht/ReformInsolvenzrecht_node.html) (abgerufen am 13. Januar 2016).